



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

*Abteilung Fremdlegislative*

GZ 91043/12-FLeg/2003

Sachbearbeiter:

Mag. Barbara GÖTTFRIED

Tel.-Nr.: 5200/21520

Fax-Nr.: 5200/17 206

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Väter-Karenzgesetz und die Reisegebührenvorschrift geändert werden sowie das Militärberufsförderungsgesetz 2004 geschaffen wird (2. Dienstrechts-Novelle 2003);

Stellungnahme

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion III

Wollzeile 1-3  
1010 Wien

Zu dem im September 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Wachebediensteten-**

Hilfeleistungsgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Väter-Karenzgesetz und die Reisegebührenvorschrift geändert werden sowie das Militärberufsförderungsgesetz 2004 geschaffen wird (2. Dienstrechts-Novelle 2003), nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

## **A. Zum Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:**

### **1. Zum Artikel 1 des Entwurfes betreffend die Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979):**

#### a) Zum § 49 Abs. 6 und Abs. 8 BDG 1979:

Nach der geltenden Rechtslage ist dem Beamten bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats mitzuteilen, auf welche Werktagsüberstunden welche Abgeltungsart angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten erstreckt werden.

Nach ho. Ansicht schafft diese Regelung – sowohl für den Dienstgeber als auch für den Dienstnehmer – eine notwendige Voraussetzung, um den Dienstbetrieb so flexibel wie möglich gestalten zu können.

*Es wird daher angeregt, die geltende Regelung des § 49 BDG 1979 beizubehalten.*

#### b) Zum § 152c Abs. 15 BDG 1979:

Personen, die in einer Organisationseinheit des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad verwendet werden, sollen für den Fall, dass deren Auslandseinsatzbereitschaft vorzeitig endet, möglichst rasch abberufen und versetzt werden können. Aus diesem Grund sollen für diesen Personenkreis die Schutzbestimmungen der §§ 38, 39 und 40 BDG 1979 nicht anwendbar sein.

Es steht für das ho. Ressort außer Streit, dass ein Bediensteter im Falle der vorzeitigen Beendigung der Auslandseinsatzbereitschaft unverzüglich abuberufen und zu versetzen ist. Die gänzliche Außerkraftsetzung der genannten Schutzbestimmungen erscheint jedoch überzogen und den Zielen einer erfolgreichen Personalgewinnung zuwiderlaufend. Nach ho. Ansicht wäre mit § 41 BDG 1979, wonach diese Schutzbestimmungen auf

- 3 -

Dienstbereiche nicht anzuwenden sind, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, das Auslangen zu finden.

*Im Hinblick darauf wird ersucht, den im Entwurf vorliegenden § 152c Abs. 15 BDG 1979 ersatzlos zu streichen.*

## **2. Zum Artikel 2 des Entwurfes betreffend die Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG):**

Zum § 101a GehG:

### a) Allgemeines:

Diese Bestimmung steht in enger Verbindung mit Artikel 16 des Entwurfes betreffend die Änderung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG): beide Normbereiche regeln die neu zu schaffende „Auslandseinsatzbereitschaft“, wobei im Bereich des AZHG – im Gegensatz zum GehG – das Heerespersonalamt als für die Vollziehung in erster Instanz zuständige Behörde verankert wird.

Aus Gründen einer einheitlichen Vollziehung für das Rechtsinstitut der „Auslandseinsatzbereitschaft“ erscheint es nach ho. Ansicht zwingend geboten, die Vollziehung des § 101a GehG analog der Bestimmung im § 30 AZHG der Kompetenz des Heerespersonalamtes zuzuordnen.

*Es wird daher ersucht, im § 101a GehG folgenden Abs. 10 anzufügen:*

„(10) Für die Vollziehung ist § 30 AZHG anzuwenden.“

### b) Zum § 101a Abs. 6 GehG:

Nach dieser Bestimmung ist für die Auszahlung der Vergütung die am Ende der Auslandseinsatzbereitschaft gebührende Vergütung heranzuziehen. Aufgrund der Konzipierung der Vergütung als „Ansparmodell“ kann dies gegebenenfalls dazu führen, dass die erworbenen Ansprüche einer Militärperson auf Zeit, die während einer Auslandseinsatzbereitschaft zur Berufsmilitärperson ernannt wird, rückwirkend gekürzt werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Der Eingriff in diese erworbenen Ansprüche erscheint nach ho. Ansicht nicht verhältnismäßig.

Im Hinblick darauf wäre § 101a Abs. 6 wie folgt zu formulieren:

„(6) Die Vergütung ist am Ende der Auslandseinsatzbereitschaft auszuführen. Tritt während der Auslandseinsatzbereitschaft eine Änderung in der Höhe der Vergütung ein, so wird diese mit dem folgenden Monatsersten wirksam. Besteht der Anspruch auf die Vergütung nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist der verhältnismäßige Teil abzuziehen.“

c) Zum § 101a Abs. 7 GehG:

Die Vergütung ist gemäß dieser Bestimmung für die Dauer des Bezuges einer Auslandszulage nach dem AZHG einzustellen.

Darunter wäre – zum Unterschied zu einer Übung im Inland – jedenfalls auch die Teilnahme an einer Auslandsübung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 und Z 4 AZHG zu subsumieren. Diese Differenzierung zwischen Inlands- und Auslandsübungen ist nach ho. Ansicht objektiv nicht begründbar und erscheint demgemäß unsachlich und nicht äquivalent. Ein Ausschluss sollte daher nur während Auslandseinsätzen bzw. den entsprechenden Vor- und Nachbereitungen normiert werden, nicht aber während Auslandsübungen.

Im Hinblick darauf hätte § 101a Abs. 7 Z 1 GehG wie folgt zu lauten:

„1. des Bezuges der Auslandszulage gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 AZHG oder“

**3. Zum Artikel 3 des Entwurfes betreffend die Änderungen im Bereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG):**

Zum § 4 Abs. 7 VBG:

Die Bestimmung sieht vor, dass der Dienstgeber Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis über im Bereich der Dienststelle „frei werdende Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit“ zu informieren hat.

- 5 -

Nach ho. Ansicht gelangen jedoch nicht Dienstverhältnisse an sich, sondern vielmehr die einem Dienstverhältnis zu Grunde liegenden Arbeitsplätze zur Besetzung durch Vertragsbedienstete, weshalb eine diesbezügliche Klarstellung erforderlich wäre.

#### **4. Zum Artikel 16 betreffend die Änderungen im Bereich des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG):**

##### a) Zum § 27 Abs. 4 AZHG:

Aufgrund der vom do. Ressort im Bereich der sonstigen dienst- und besoldungsrechtlichen Normen erfolgten – „SAP-bedingten“ – Änderungen der Rundungsbestimmungen (vergleiche etwa die Neuformulierung des §7 Abs.3 GehG) sollte auch in dieser Bestimmung eine entsprechende Anpassung erfolgen.

*§ 27 Abs. 4 AZHG sollte daher wie folgt lauten:*

„(4) Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.“

##### b) Zum § 28 Abs. 2 AZHG:

Diese Bestimmung ist das „Pendant“ zur besoldungsrechtlichen Bestimmung im § 101a Abs. 7 GehG, weshalb auf die bereits erfolgten ho. Erläuterungen zu diesem Punkt (siehe 2.c) verwiesen werden kann.

*Im Hinblick darauf sollte § 28 Abs. 2 Z 1 AZHG wie folgt lauten:*

„1. des Bezuges der Auslandszulage gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 oder“

##### c) Zum § 30 AZHG:

Nach dieser Norm ist das Heerespersonalamt in erster Instanz für die Erlassung von Bescheiden zuständig. Um eine Klarstellung dahingehend, dass diese Zuständigkeit nicht nur die Bescheiderlassung, sondern auch z.B. den Zahlungsvollzug umfasst, sollte – analog der Formulierung im § 15a AZHG – auf die „Vollziehung“ abgestellt werden.

§ 30 AZHG wäre somit wie folgt zu formulieren:

„§ 30. Die Vollziehung dieses Teiles obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem Heerespersonalamt. Die Entscheidung über Berufungen obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.“

**5. Zum Artikel 20 des Entwurfes betreffend die Schaffung des Militärberufsförderungsgesetzes 2004 (MilBFG 2004):**

Zum § 3 Abs. 2 MilBFG 2004:

Nach dieser Bestimmung beträgt die Dauer der Berufsförderung mit der Vollendung des dritten Dienstjahres zwölf Monate und verlängert sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um vier Monate bis zu einem Maximalanspruch von 36 Monaten. Im Sinne einer „Rahmenfrist“ endet die Berufsförderung jedenfalls spätestens 48 Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Erfahrungen in der bisherigen Vollziehungspraxis haben ergeben, dass diese Formulierung häufig zu sehr langen und unzweckmäßigen Evidenthaltungen von in Frage kommenden Personen führte.

Aus diesem Grund sollte die Rahmenfrist so gestaltet werden, dass diese der tatsächlichen Dauer des Berufsförderungsanspruches (welche sich wiederum nach der Dauer des jeweiligen Dienstverhältnisses richtet) zuzüglich einer Frist von zwölf Monaten entspricht. Im Maximalfall würde dies wieder die bereits normierte Rahmenfrist von 48 Monaten (36 Monate Berufsförderungsanspruch zuzüglich zwölf Monate) bedeuten. Im Minimalfall würde sich aber statt der derzeit vorgesehenen Rahmenfrist von 48 Monaten ein 24monatige Frist (zwölf Monate Berufsförderungsanspruch zuzüglich zwölf Monate als Rahmenfrist) ergeben.

§ 3 Abs. 2 letzter Satz sollte daher wie folgt lauten:

„Die Absolvierung der Berufsförderung kann um 12 Monate erstreckt werden.“

## 6. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Aufgrund einer kürzlich abgeschlossenen Evaluierung der zugrunde liegenden Daten betreffend „KIOP“ ist es dem ho. Ressort nunmehr möglich, eine aktuelle Kostenberechnung zur Einarbeitung in den Abschnitt F – Finanzielle Auswirkungen – zu übermitteln, die sich wie folgt darstellt:

### Finanzielle Auswirkungen:

Budgetwirksame Mehrkosten für den Bund im Jahr 2004 von ca. € 1,521.703,-, im Jahr 2005 von ca. € 2,917.367,-, im Jahr 2006 von ca. € 2,853.656,- sowie im Jahr 2007 von ca. € 4,549.911,-

## Erläuterungen Allgemeiner Teil

### Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes ist zusammengefasst mit folgenden voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen für den Bund zu rechnen:

- im Jahr 2004 ca. € 1,521.703,-
- im Jahr 2005 ca. € 2,917.367,-
- im Jahr 2006 ca. € 2,853.656,-
- im Jahr 2007 ca. € 4,549.911,-

Den folgenden Berechnungen liegt die Annahme zugrunde, dass sich die Zahl der Anspruchsberechtigten wie folgt entwickeln wird:

- Ende des Jahres 2004 ca. 755 Personen
- Ende des Jahres 2005 ca. 831 Personen
- Ende des Jahres 2006 ca. 1170 Personen
- Ende des Jahres 2007 ca. 1500 Personen

Von den jeweils Anspruchsberechtigten werden ca. 1/3 dem Kaderpersonal zugehörig und ca. 2/3 spezielle „KIOP-Vertragsbedienstete“ auf Grund eines Sondervertrages nach § 36 VBG sein. Militärpersonen auf Zeit werden grundsätzlich kaum zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählen.

Die angeführten Zahlen basieren weiters auf der Annahme, dass der Zugang der Anspruchsberechtigten in beiden Personengruppe (Kaderpersonal bzw. „KIOP-Vertragsbedienstete“) jeweils gleichverteilt über ein Kalenderjahr erfolgt.

Schließlich wird die Annahme zu Grunde gelegt, dass die Anspruchsberechtigten im Durchschnitt etwa folgende Zeiten eines Auslandseinsatzes (mit einem Ruhen der „KIOP-Geldleistungen“) aufweisen werden:

- im Jahr 2005 ein Monat der am Jahresende anspruchsberechtigten Personen
- ab dem Jahre 2006 jeweils drei Monate jährlich für jede anspruchsberechtigte Person

Diese Auswirkungen setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Die im Gehaltsgesetz 1956 (§ 101a) für das Kaderpersonal in den „KIOP-Kräften“ neu ins Auge gefasste „**Vergütung für Kräfte für internationale Operationen**“ soll in der Höhe von 100 € monatlich 12x pro Jahr gebühren. Auf diese Beträge sind entsprechende Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers aufzuschlagen. Diesem Dokument einen n. Z. 1. Absatz vom Verf. 8% zu fügen genügt. Als d. J. 1. 2005 wird pro Anspruchsberechtigten ein Zuschlagssatz von 8% anzusetzen sein. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- 8 -

Auszahlungsmodalität der in Rede stehenden Geldleistung („Ansparmodell“) werden hierfür budgetwirksame Aufwendungen erstmals mit Jahresbeginn 2007 (also nach Ablauf der dreijährigen „KTOP-Verpflichtung“) anfallen:

Kosten 2007:	$252 * 1.245,- * 2,5 =$	€ 784.350,-
	abzügl. $252 * 103 * 4 =$	€ 103.824,-
<b>Gesamt:</b>		<b>€ 680.526,-</b>

2. Unter Berücksichtigung der Höhe einer Werteinheit gemäß § 2 Abs. 3 AZHG von € 83,98 (4,4% des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung) pro Kalendermonat beträgt die zukünftige **Bereitstellungsprämie** im Sinne des § 27 Abs. 1 AZHG € 335,90 pro Monat. Diese gebührt 12mal pro Jahr und somit in der Höhe von ca. € 4.031,-.

Kosten 2004:	$755 * 4.031,- * 0,5 =$	<b>€ 1.521.702,50</b>
--------------	-------------------------	-----------------------

Kosten 2005:	$755 * 4.031,- * 1 =$	€ 3.043.405,-
	$76 * 4.031,- * 0,5 =$	€ 153.178,-
	abzügl. $831 * 336,- * 1 =$	€ 279.216,-
<b>Gesamt:</b>		<b>€ 2.917.367,-</b>

Kosten 2006:	$831 * 4.031,- * 1 =$	€ 3.349.761,-
	$339 * 4.031,- * 0,5 =$	€ 683.254,50
	abzügl. $1170 * 336,- * 3 =$	€ 1.179.360,-
<b>Gesamt:</b>		<b>€ 2.853.655,50</b>

Kosten 2007:	$1170 * 4.031,- * 1 =$	€ 4.716.270,-
	$330 * 4.031,- * 0,5 =$	€ 665.115,-
	abzügl. $1500 * 336,- * 3 =$	€ 1.512.000,-
<b>Gesamt:</b>		<b>€ 3.869.385,-</b>

Für die Länder und Gemeinden ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da alle Angelegenheiten des vorliegenden Gesetzesentwurfes ausschließlich den budgetären Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffen sowie überdies auf der Grundlage des Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind.

## **B. Über den vorliegenden Entwurf hinausgehende weitere Novellierungsersuchen:**

### **1. Zum Artikel 1 betreffend das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979):**



a) Zum § 138 BDG 1979:

Gemäß § 138 Abs. 3 Z 4 BDG 1979 (sowie in der analogen Bestimmung des § 66 Abs. 3 Z 4 VBG) können Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat auf die Zeit der Ausbildungsphase unter der grundsätzlichen Prämisse der „besonderen Bedeutung für die Verwendung des Beamten“ angerechnet werden.

Aus ho. Sicht stellt sich dabei das Problem, dass eine analoge Anrechnung von Zeiten eines absolvierten Ausbildungsdienstes derzeit nicht möglich ist. Im Bereich der gesamten Wehrrechtsnormen werden die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes – unter Bedachtnahme auf die verfassungsrechtlich normierte Freiwilligkeit – analog dem Grundwehrdienst gestaltet. Ab dem siebenten Monat hingegen sind die Bestimmungen des Ausbildungsdienstes an jene des Wehrdienstes als Zeitsoldat angelehnt.

Aus diesem Grund erscheint es nach dem ho. Dafürhalten nicht schlüssig, warum diese Parallelen nicht auch im Bereich einer möglichen Anrechnung auf die Ausbildungsphase gezogen werden könnten.

Daneben stellt sich dieses Problem auch im Bereich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes: auch hier ist eine Anrechnung auf die Ausbildungsphase unter den derzeitigen rechtlichen Prämissen nicht möglich. Da aber während der Zeit eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes geleistete Tätigkeiten – wie etwa die eines Arztes oder eines Rechtsberaters – durchaus von besonderer Bedeutung für die Verwendung des Beamten sein können, sollte dem Dienstgeber eine diesbezügliche Möglichkeit zur Anrechnung auf die Ausbildungsphase eröffnet werden.

§ 138 Abs. 3 Z 4 und 5 BDG 1979 könnten daher wie folgt lauten:

- „4. Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat oder eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes und
5. Zeiten eines über die Dauer von sechs Monaten liegenden Ausbildungsdienstes“

b) Zur Anlage 1 Z 3.23 BDG 1979:

Seit der Novellierung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, im Jahr 2001 (BGBl. I Nr. 111/2002) können diverse reglementierte Gewerbe (§ 94 GewO 1994) gemäß § 18 GewO 1994 aufgrund eines Befähigungsnachweises ausgeübt werden. Als Beleg dieses Nachweises kommt gemäß § 18 Abs. 2 GewO 1994 nicht nur das Zeugnis einer erfolgreich abgelegten Meisterprüfung (Z 1) in Betracht, sondern auch z.B. das Zeugnis über eine fachlichen Tätigkeit (Z 8) oder das Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung (Z 9).

Als Konsequenz der Änderungen der Gewerbeordnung 1994 besteht nach ho. Ansicht auch Novellierungsbedarf im Bereich der Anlage 1 zum BDG 1979.

*In der Anlage 1 Z 3.23 BDG 1979 könnte daher folgende Z 3.23a angefügt werden:*

**„3.23 a.** Anstelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung des Lehrberufes und

a) eine zweijährige Verwendung im erlernten Lehrberuf und

b) die Ausübung einer Leitungsfunktion

auf einem der Verwendungsgruppe A 3 zugeordneten Arbeitsplatz im erlernten Lehrberuf.“

c) Zur Anlage 1 Z 12 BDG 1979:

Gemäß Anlage 1 Z 13.14 BDG 1979 ist im Bereich der Musikoffiziere die Aufnahme in die Verwendungsgruppe MBO 2 nur mit Abschluss eines Hochschulstudiums möglich. Darüber hinaus erfolgt in dieser Bestimmung eine Gleichstellung der Hochschulausbildung mit der Ausbildung an Musikkonservatorien, obwohl die Ausbildung am Konservatorium nur dem ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums entspricht, der etwa mit dem Bakkalaureat vergleichbar ist.

Durch die schrittweise Anhebung und Veränderung des Ausbildungsweges von Musikern (Konservatorium, Hochschulen, Universität) und durch die Veränderung im Zusammenhang mit europarechtlichen Bestimmungen (z.B. Einführung des Bakkalaureates) und auch im Hinblick darauf, dem

- 11 -

Musikernachwuchs weiterhin attraktive Arbeitsplätze im musischen Bereich anbieten zu können, wären in der Folge auch die damit in Zusammenhang stehenden dienstrechtlichen Bestimmungen diesem Status quo der Ausbildungslandschaft anzupassen.

Die geforderte Änderung sollte nunmehr eine Gleichstellung der Akademiker im Bereich der Militärmusik mit allen anderen Akademikern im Bundesdienst dahingehend bringen, dass auch die universitäre Ausbildung im Bereich der Militärmusik für die Verwendungsgruppe M BO 1 anerkannt wird.

Die jetzigen Absolventen eines Konservatoriums erlangen – im Vergleich zur früheren Qualität der Ausbildung – wie bereits oben erwähnt nicht mehr den Grad an Befähigung, die der Verwendung eines Musikoffiziers entspricht. Da neben den in Anlage 1 Z 12.9 bis Z 12.11 BDG 1979 angeführten keine weiteren Arbeitsplätze als Musikoffiziere bestehen, kann die Sonderbestimmung für Musikoffiziere in Anlage 1 Z 13.14 BDG 1979 ersatzlos entfallen. Für jene Bediensteten, die auf Arbeitsplätzen als Militärkapellmeister verwendet werden – 11 Personen, davon 4 mit Konservatoriumsabschluss – wäre eine Übergangsregelung zu finden, da einerseits die damalige Ausbildung im Rahmen eines Konservatoriums gleichwertig mit einer Hochschulausbildung war, andererseits die Nachholverpflichtung zum Abschluss eines Diplomstudiums für ältere Bedienstete weder zielführend noch praktikabel oder zumutbar erscheint.

Anlage 1 Z 12.9 lit. c BDG 1979 könnte wie folgt lauten:

„c) der Heeresmusikchef“

Anlage 1 Z 12.10 lit. c BDG 1979 könnte wie folgt lauten:

„c) der Referent Militärmusik und Militärkapellmeister der Militärmusik bei einem Militärkommando oder der Gardemusik beim Militärkommando Wien.“

Anlage 1 Z 12.11 lit. c BDG 1979 könnte wie folgt lauten:

„c) der Militärkapellmeisterstellvertreter der Gardemusik und Lehroffizier der Ausbildungsgruppe Militärmusik beim Militärkommando Wien.“

Anlage 1 Z 12.19 BDG 1979 könnte wie folgt lauten:

„12. 19. Für die Verwendung als Musikoffizier

- a) anstelle der Ernennungserfordernisse der Z 12.12. lit. a der erfolgreiche Abschluss
  - aa) des Diplomstudiums Orchesterleitung oder Komposition an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder
  - bb) des Diplomstudiums eines Instrumentalfaches an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder
  - cc) des Diplomstudiums Instrumental- (Gesangs-) pädagogik an einer Universität für Musik und darstellende Kunst,
- b) anstelle der Ernennungserfordernisse der Z 12.12 lit. b der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung als Musikoffizier und die Verwendung auf einem Arbeitsplatz nach Z 12.9 bis 12.11.

Die Erfordernisse der lit. aa bis cc können durch ein abgeschlossenes Diplomstudium (Lehramt) in der Studienrichtung Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.“

Anlage 1 Z 13.14 BDG 1979 könnte entfallen.**2. Zum Artikel 2 betreffend das Gehaltsgesetz 1956 (GehG):**

- a) Zum § 20b Abs. 6 Z 1 GehG:

Gemäß dieser Bestimmung ist der Beamte vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ausgeschlossen, solange er Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, hat.

Diese Einschränkung kann nach ho. Ansicht vor allem bei kurzen Dienstzuteilungen, die eine Monatsersten mitumfassen, zu unsachlichen Härtefällen führen.

§ 20b Abs. 6 Z 1 GehG könnte somit wie folgt lauten:

„1. Anspruch auf die den Zeitraum von einem Monat übersteigenden Leistungen nach den §§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955 hat oder“

Wie vom ho. Ressort in den letzten Jahren – zuletzt mit GZ 91063/3-FLeg/2003 am 19. September 2003 – immer wieder erwähnt, besteht im Bereich der Militärpersonen in der Verwendung des Krankenpflegedienstes gemäß § 100 GehG dringender Novellierungsbedarf.

Aufgrund des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997 (GuKG), mit Wirksamkeit vom 1. September 1997 sowie der zwischenzeitig erfolgten Aufwertung der im Bundesheer verwendeten Sanitätsunteroffiziere im Hinblick auf ihre Qualifikation ergibt sich die Notwendigkeit, die Bestimmungen des § 100 Abs. 3 GehG an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Insbesondere sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nunmehr auch die extramuralen Tätigkeiten und die Prävention aufgrund der Regelungen des GuKG ausdrückliche Aufgaben des diplomierten Sanitätspersonals bilden und damit eine Qualitätsänderung in der Bewertung dieser Tätigkeiten und eine Ausweitung des Berufsbildes im Präventivbereich erfolgt ist.

Weiters ist die Bestimmung des geltenden § 100 Abs. 2 GehG dadurch gegenstandslos geworden, dass nach einer Übergangsphase bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 alle Sanitätsunteroffiziere des Bundesheeres die Qualifikation nach dem GuKG durch Nachholausbildung zu erreichen hatten oder von ihren Arbeitsplätzen abuberufen waren, weil ihnen eine erforderliche Qualifikation für die Berufsausübung ab diesem Zeitpunkt fehlte. Die im § 100 Abs. 2 GehG genannte Ausnahmeregelung für Sanitätsunteroffiziere im Hinblick auf eine gegenüber diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegern eingeschränkte Qualifikation ist damit obsolet und könnte ersatzlos entfallen.

§ 100 Abs. 3 könnte wie folgt lauten:

„(3) Anspruchsbegründende Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind

1. Tätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, sofern diese im Rahmen einer einschlägigen Verwendung nach dem MTD-G, dem GuKG, dem SanG oder dem MTF-SHD-G ausgeübt

werden und die Militärperson die zur Ausübung erforderliche Berufsberechtigung nachweist und

2. Tätigkeiten zur Vermittlung von Lehrinhalten nach dem MTD-G, dem GuKG, dem SanG oder dem MTG-SHD-G.“

### **3. Zum Artikel 3 betreffend das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG):**

Mit der ho. Note vom 12. Juli 2001, GZ 10.041/3-1.7/01 und in weiterer Folge zuletzt mit der ho. Ressortstellungnahme zum Deregulierungsgesetz Öffentlicher Dienst 2002 vom 21. Mai 2002, GZ 10.014/24-1.5/02, wurde das zu diesem Zeitpunkt im Gegenstand zuständige Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport ersucht, die gesetzliche Bestimmung über die Militärpiloten auf Zeit (§ 62 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146) aus grundsätzlichen systematischen Erwägungen ohne materielle Änderung in den Kontext des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 aufzunehmen.

Zur Zeit befindet sich das ho. Legislativvorhaben „Wehrrechtsänderungsgesetz 2003 – WRÄG 2003“ in der Phase der allgemeinen Begutachtung. Der Haupt Gesichtspunkt des Entwurfes ist die Tatsache, dass – basierend auf der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien vom Februar 2000 – im Zusammenhang mit einer „Ausgaben- und Aufgabenreform“ Maßnahmen mit dem Ziel einer „Deregulierung zur Bekämpfung der Gesetzesflut“ vorzusehen sind sowie die „Rechtsbereinigung fortzuführen“ ist. Insbesondere sollen dabei die Gesichtspunkte „höchstmögliche Effizienz, Transparenz, Kohärenz sowie Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und mögliche Vermeidung von Einvernehmensklauseln“ beachtet werden.

Gemäß § 62 WG 2001 können Personen, die einen Offiziers- oder Unteroffiziersdienstgrad führen, unter bestimmten Voraussetzungen auf der Basis eines Sondervertrages nach § 36 VBG als „Militärpilot auf Zeit“ verwendet werden. Es handelt sich somit ausschließlich um eine dem „Dienst- und Besoldungsrecht“ der Bundesbediensteten zuzurechnenden Norm, die ihre kompetenzrechtliche Grundlage aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Dienstrecht der Bundesbediensteten“) ableitet. Im Hinblick sowohl auf die Richtlinie 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über das Gebot der systematischen und klar geordneten Abfolge von Rechtsvorschriften, als auch auf die zuvor genannte Forderung nach Deregulierung, Rechtsbereinigung und Vermeidung von Doppelgleisigkeiten erscheint es daher zweckmäßig, die in Rede stehende Norm

- 15 -

ohne materielle Änderung aus dem Wehrgesetz 2001 in das Vertragsbedienstetengesetz 1948 zu verschieben.

#### **4. Zum Artikel 14 betreffend das Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG):**

Gemäß Abschnitt VII des Ausschreibungsgesetzes sind Planstellen vor deren Besetzung grundsätzlich auszuschreiben. Ausnahmebestimmungen dazu werden im § 83 AusG normiert.

Durch die gegenständliche 2. Dienstrechts-Novelle 2003 sollen unter anderem die dienst- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von „Kräften für internationale Operationen – KIOP“ normiert werden. Im Großteil der für diesen Grund zu formierenden Einheiten sollen Personen verwendet werden, die als sogenannte „KIOP-VB“ im Wege eines Sondervertrages gemäß § 36 VBG befristet in den Bundesdienst aufgenommen werden.

Um einen möglichst raschen „Aufwuchs“ zu gewährleisten, werden diese Personen im Zuge von entsprechenden Personalgewinnungsmaßnahmen zu rekrutieren sein. In diesem Sinne ist auch eine möglichst flexible Personalbewirtschaftung erforderlich, die jedoch im Lichte der engen Vorgaben des AusG sehr schwer durchführbar ist. Nach ho. Ansicht wäre es somit unumgänglich, für diese Planstellen eine Ausnahmebestimmung im AusG zu normieren.

*Dem § 83 Abs. 2 könnte folgende Z 3 angefügt werden:*

„3. die Verwendung in einer Organisationseinheit des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad im Sinne des § 101a des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54,“

#### **5. Zum Artikel 16 betreffend das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG):**

Zum § 1 Abs. 1 Z 3 AZHG:

Nach dieser Bestimmung gebührt Bediensteten des Bundes für die Dauer ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung



von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, eine Auslandszulage.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden in letzter Zeit vermehrt Vorbereitungen (allenfalls auch Nachbereitungen) zu Auslandseinsätzen des österreichischen Bundesheeres im Ausland – aber außerhalb des jeweiligen Einsatzraumes – durchgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass zunehmend international gemischte Verbände formiert werden, ist eine gemeinsame Vor- und Nachbereitung der miteinander eingesetzten Soldaten unabdingbare Voraussetzung nicht nur für die Gewährung der Sicherheit der Beteiligten, sondern auch für eine effiziente Mandatserfüllung.

Da das AZHG offensichtlich mangels entsprechender Anlassfälle im Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens auf diese Fälle nicht Bedacht genommen hat (§ 1 Abs. 1 Z 2 AZHG ist nur auf inländische Vor- und Nachbereitungen anwendbar), liegt diesbezüglich eine echte („planwidrige“) Gesetzeslücke vor, die durch einen Analogieschluss entsprechend geschlossen werden könnte.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte nach ho. Ansicht jedoch eine ausdrückliche Bestimmung geschaffen werden, was aufgrund der besoldungsrechtlichen Vergleichbarkeit von Vor- und Nachbereitungen im Ausland mit Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland durch Novellierung des § 1 Abs. 1 Z 3 AZHG erfolgen könnte.

§ 1 Abs. 1 Z 3 AZHG könnte wie folgt lauten:

- „3. a) der sonstigen Vor- und Nachbereitung ihrer Entsendung in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einem Einsatz nach Z 1 oder
- b) ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG,“

## **6. Sonstiges:**

Derzeit gibt es nur ungenügende gesetzliche Grundlagen betreffend die besondere Hilfeleistungen für Soldaten und deren Hinterbliebene. Aus diesem Grund wurde vom ho. Ressort – unter Anlehnung an das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz (WHG), BGBl. Nr. 177/1992 – der Entwurf eines „Soldatenhilfeleistungsgesetzes“ erarbeitet.



- 17 -

*Im Hinblick darauf regt das ho. Ressort an, nach Artikel 20 folgenden Artikel 21 anzufügen, sowie die korrespondierenden Erläuterungen in die entsprechenden Abschnitte des Vorblattes, des Allgemeinen Teiles und des Besonderen Teiles einzufügen:*

## „Artikel 21

### **Bundesgesetz über besondere Hilfeleistungen für Soldaten und deren Hinterbliebene (Soldatenhilfeleistungsgesetz - SHG)**

#### **Auslobung besonderer Hilfeleistungen**

§ 1. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat den Bund nach diesem Bundesgesetz durch Auslobung (§ 860 ABGB) zu verpflichten, Soldaten oder deren Hinterbliebenen besondere Hilfeleistungen zu erbringen. Diese Auslobung ist durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt II zu verlautbaren.

(2) Als besondere Hilfeleistungen kommen in Betracht

1. für Soldaten die vorläufige Übernahme von Ansprüchen durch den Bund und
2. für Hinterbliebene
  - a) eine einmalige Geldleistung und
  - b) die vorläufige Übernahme von Ansprüchen durch den Bund.

#### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. (1) Hinterbliebene nach diesem Bundesgesetz sind Ehegatten und Kinder, für die der Soldat zu sorgen hatte, wenn ihnen durch dessen Tod der Unterhalt entgangen ist.

(2) Ein Unfall nach diesem Bundesgesetz ist

1. ein Dienstunfall nach § 90 Abs. 1 des Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967,
2. ein Arbeitsunfall nach § 175 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, oder
3. eine Dienstbeschädigung nach den §§ 1 und 2 des Heeresversorgungsgesetzes (HVG), BGBl. Nr. 27/1964.

(3) Hinsichtlich dieses Bundesgesetzes sind den Soldaten alle sonstigen Personen gleichgestellt, die mit der Vollziehung militärischer Angelegenheiten betraut sind.

(4) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

#### **Voraussetzungen für besondere Hilfeleistungen**

§ 3. (1) Der Bund hat die besondere Hilfeleistung für einen Soldaten zu erbringen, wenn

1. dieser Soldat in Anlassfällen nach Abs. 2 einen Unfall erleidet,
2. dieser Unfall eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge hatte und
3. dem Soldaten dadurch Heilungskosten erwachsen oder seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens zehn Kalendertage gemindert ist.

Z 3 ist nicht auf die Vorschussleistung von Schmerzensgeld nach § 4 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Als Anlassfälle für besondere Hilfeleistungen gelten

1. Tätigkeiten in unmittelbarer Ausübung dienstlicher Pflichten während
  - a) Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes 2001 (WG2001), BGBl. I Nr. 146, oder der unmittelbaren Vorbereitung solcher Einsätze oder
  - b) Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 1 Z 1 lit. d und Z 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, oder
  - c) sonstiger Auslandsverwendungen, die der Unterstützung der im Ausland verwendeten Soldaten dienen, oder
  - d) Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Inland unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder

**Das Bundesgesetz über besondere Hilfeleistungen für Soldaten und deren Hinterbliebene (SHG) ist in der Fassung des Entwurfs vom 15. März 2017 in Kraft getreten. Die Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

- 18 -

e) der Ausübung des Wachdienstes nach § 6 Abs. 1 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000,

oder

2. in den Fällen der Z1 lit. b und c Ereignisse, die in einem örtlichen oder zeitlichen oder ursächlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Auslandsverwendung stehen.

(3) Der Bund hat die besonderen Hilfeleistungen für Hinterbliebene zu erbringen, wenn

1. ein Soldat einen Unfall in Anlassfällen nach Abs. 2 erleidet und
2. dieser Unfall den Tod des Soldaten zur Folge hatte.

#### **Vorläufige Übernahme von Ansprüchen durch den Bund**

**§ 4.** (1) Der Bund leistet als Träger von Privatrechten an den Soldaten oder an seine Hinterbliebenen einen Vorschuss, wenn

1. sich der Soldat oder seine Hinterbliebenen im Zusammenhang mit einem Unfall an einem Strafverfahren beteiligen, das mit einer rechtskräftigen Entscheidung über Ersatzansprüche des Soldaten oder seiner Hinterbliebenen gegen den Täter abgeschlossen wird, oder
2. solche Ersatzansprüche dem Soldaten oder seinen Hinterbliebenen im Zivilrechtsweg rechtskräftig zugesprochen werden.

(2) Ein Vorschuss nach Abs. 1 ist nur zu leisten für Heilungskosten, Bestattungskosten, Schmerzensgeld sowie für jenes Einkommen, das dem Soldaten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Soldaten entgangen ist oder künftig entgehen wird. Dieser Vorschuss ist höchstens bis zum sechzigfachen Betrag des für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 293 Abs. 1 lit. b ASVG jeweils maßgebenden Richtsatzes zu leisten.

(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung über Ersatzansprüche unzulässig oder kann sie nicht erfolgen, so leistet der Bund, ausgenommen beim Schmerzensgeld, an den Soldaten oder an seine Hinterbliebenen einen den persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Soldaten oder seiner Hinterbliebenen angemessenen Vorschuss. Dieser Vorschuss ist höchstens bis zum sechzigfachen Betrag des für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 293 Abs. 1 lit. b ASVG jeweils maßgebenden Richtsatzes zu leisten.

(4) Die vorläufige Leistungspflicht des Bundes nach Abs. 1 und 3 besteht nur insoweit, als die Ansprüche des Soldaten oder seiner Hinterbliebenen nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung oder nach dem Heeresversorgungsgesetz oder nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, gedeckt sind.

(5) Auf die Leistungen des Bundes nach den Abs. 1 bis 4 besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Ansprüche des Soldaten oder seiner Hinterbliebenen gegen den Täter gehen, soweit sie vom Bund bevorschusst wurden, durch Legalzession auf den Bund über.

#### **Einmalige Geldleistung**

**§ 5.** (1) Die einmalige Geldleistung beträgt 109 009,3 €. Kommen mehrere Hinterbliebene in Betracht, so ist die Geldleistung zur ungeteilten Hand zu zahlen.

(2) Die Geldleistung ist nur zu erbringen, wenn sich der Empfänger vorher verpflichtet, unberechtigt empfangene Geldleistungen zu ersetzen. Unberechtigt empfangene Geldleistungen sind, vorbehaltlich sonstiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche des Bundes, zu ersetzen, wenn die Auszahlung der Geldleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde. Eine Vereinbarung über die Rückerstattung in Teilbeträgen ist zulässig.

(3) Kommen mehrere Hinterbliebene des Soldaten in Betracht, so gebührt die Geldleistung nur jenen, die eine Verpflichtungserklärung nach Abs. 2 abgeben.

(4) Auf die Rückforderung zu Unrecht bezogener Beträge kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände verzichtet werden. Hierbei sind die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers besonders zu berücksichtigen.

#### **Information und Ansuchen**

**§ 6.** (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat Personen, die für eine Hilfeleistung nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen, über dieses Bundesgesetz zu informieren und deren Ansuchen um eine besondere Hilfeleistung entgegenzunehmen.

(2) Im Verfahren vor dem Sozialversicherungsträger, dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und vor den Gerichten sind Personen, die für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen, über dieses Bundesgesetz zu informieren.

#### **Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit**

**§ 7.** (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes erbrachten Geldleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer. Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- 19 -

(2) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

#### **Tragung des Aufwandes**

§ 8. Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

#### **Verweisung auf andere Bundesgesetze**

§ 9. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

#### **Inkrafttreten**

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xxx in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auch auf Sachverhalte nach § 3 anzuwenden, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes, aber nach Ablauf des xxx eingetreten sind.

#### **Vollziehung**

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung, in Angelegenheiten des § 7 jedoch der Bundesminister für Finanzen betraut.

### **Vorblatt**

#### **Problem:**

Weitgehendes Fehlen einer gesetzlichen Grundlage betreffend besondere Hilfeleistungen für Soldaten und deren Hinterbliebene hinsichtlich dienstlicher Unfälle

#### **Ziel:**

Schaffung eines entsprechenden Bundesgesetzes in Ergänzung zu vergleichbaren Bestimmungen des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes (WHG), BGBl. Nr. 177/1992, und des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999

#### **Inhalt:**

- Verpflichtung des Bundes, im Wege einer Auslobung Soldaten oder deren Hinterbliebenen besondere Hilfeleistungen zu erbringen
- Besondere Hilfeleistungen für Unfälle während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes 2001 oder der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie während sämtlicher (unter besonders gefährlichen Verhältnissen stattfindender) Maßnahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung oder der unmittelbaren Vorbereitung von Einsätzen des Bundesheeres
- Hilfeleistung in Form einer vorläufigen Übernahme von Ansprüchen durch den Bund und bzw. oder einer einmaligen Geldleistung

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Budgetwirksamer Aufwand für den Bund von etwa € 121 500.- pro Kalenderjahr

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Erläuterungen Allgemeiner Teil

### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit 1. April 1992 trat das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz (WHG), BGBl. Nr. 177/1992, in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde der Forderung nach einer besseren Versorgung der Hinterbliebenen von im Dienst tödlich verunglückten Wachebeamten Rechnung getragen. Als Hilfeleistung für die Hinterbliebenen wurden eine einmalige Geldleistung sowie die vorläufige Übernahme von Ansprüchen durch den Bund als Träger von Privatrechten normiert. Auf die einmalige Geldleistung besteht ein Anspruch, wenn der Bedienstete einen tödlichen Dienst- oder Arbeitsunfall erleidet. Dieser Unfall muss in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem der Dienstpflicht des Wachebeamten eigenen Element des Aufsuchens der Gefahr oder des Verbleibens im Gefahrenbereich stehen. Eine der Voraussetzungen ist demnach auch, dass dem Wachebediensteten eine Gefahrenzulage nach § 19b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder einer gleichartigen Bestimmung gebührt. Darüber hinaus sieht dieses Gesetz auch für Wachebedienstete selbst, die im Dienst eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, eine vorläufige Übernahme der Ansprüche des Wachebediensteten gegenüber dem Täter durch den Bund vor. Im Gegensatz zum Anspruch der Hinterbliebenen auf die einmalige Geldleistung besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes wurde in der Folge mit Wirkung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I Nr. 61/1997) und 1. September 2000 (BGBl. I Nr. 94/2000) um weitere Begünstigte – wie insbesondere Soldaten, die im Assistenzeinsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001 (WG2001) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eingesetzt werden – erweitert (§ 10a WHG).

Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 wurde dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, ein (zweiter) Teil angefügt, der besondere Hilfeleistungen an Hinterbliebene von Personen regelt, die nach § 1 Z 1 lit. a bis c des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in das Ausland entsendet wurden.

Derzeit gibt es jedoch keine gesetzliche Grundlage für besondere Hilfeleistungen für Soldaten und deren Hinterbliebene hinsichtlich eines – mit den Regelungsgegenständen des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes vergleichbaren - Unfalles während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes 2001 (Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges) oder der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie während - unter besonders gefährlichen Verhältnissen stattfindender - Maßnahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung oder der unmittelbaren Vorbereitung von Einsätzen. Im „Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode“ (Punkt 3 – Äußere Sicherheit und Landesverteidigung) wurde daher die „Prüfung eines Versicherungsschutzes für Soldaten analog der Auslobung für die Exekutive“ zwischen den Koalitionsparteien vereinbart. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nunmehr - in Verfolgung dieser rechtspolitischen Absicht - die meisten der bisher nicht geregelten Bereiche militärischer Dienstleistungen umfasst werden. Materiell soll dabei die gleiche rechtspolitische Zielsetzung, wie im Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz bzw. im zweiten Teil des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes verwirklicht werden.

In bewusster Anlehnung an die Konstruktion der Rechtsverwirklichung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes ist auch im vorliegenden Entwurf eines Soldatenhilfeleistungsgesetzes vorgesehen, die besonderen Hilfeleistungen vom Bund auf Grund einer Auslobung (§ 860 ABGB) den Hinterbliebenen eines Soldaten zu erbringen. Weiters sollen – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – die betroffenen Soldaten selbst (bzw. deren Hinterbliebene) in den Genuss bestimmter Vorschussleistungen kommen können. Bei Beteiligung des Soldaten oder seiner Hinterbliebenen an einem Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit einem Unfall gegen den Täter soll der Bund einen entsprechenden Vorschuss leisten. Eine Vorschussleistung soll auch für den Fall vorgesehen werden, dass eine gerichtliche Entscheidung über die Ersatzansprüche des Soldaten oder seiner Hinterbliebenen gegen den Täter unzulässig oder nicht möglich ist (zB der Täter ist unbekannt oder flüchtig). Im Todesfall des Soldaten ist als einmalige Geldleistung ein Betrag von 109 009,3 € vorgesehen. Dieser Betrag ist jenen Hinterbliebenen zu erbringen, für die der Soldat zu sorgen hatte und die durch dessen Tod den Unterhalt verlieren. Diese Geldleistung ist, sofern sie unberechtigt empfangen wurde, dem Bund zu ersetzen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Sonderregelungen betreffend das Verhältnis zwischen dem Verteidigungsressort und bestimmten Anspruchsberechtigten im Zusammenhang mit einem Unfall getroffen. Im Hinblick auf das daraus resultierende Fehlen konkreter Außenwirkungen sind demnach keine Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich oder auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen mit verfassungsänderndem oder –ergänzendem Inhalt. Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Der Gesetzentwurf unterliegt zur Gänze der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich auf Grund der vorläufigen Übernahme von Ansprüchen durch den Bund nach § 4 sowie auf Grund der einmaligen Geldleistung nach § 5 des Entwurfes.

1. Bei der vorläufigen Übernahme von Ansprüchen durch den Bund nach § 4 handelt es sich um Vorschüsse, die grundsätzlich dem Bund rückerstattet werden. Im Idealfall belasten derartige Zahlungen das Bundesbudget daher nicht. Weiters kommt diese Regelung nur dann zur Anwendung, wenn nicht auf Grund bestimmter anderer Gesetze entsprechende Entschädigungen vorgesehen sind. Budgetwirksam sind jedenfalls jene Fälle, in denen weder eine Schadloshaltung am Schädiger möglich ist, noch eine spätere Rückforderung vom Begünstigten in Frage kommt. Die Erfahrungen des Bundesministeriums für Inneres bei der Vollziehung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes lassen jedoch einen merkbaren Anteil jener Fälle erkennen, in denen der vom Bund geleistete Vorschuss de facto zu einem bleibenden Aufwand führt. Derartige Vorschusszahlungen wirken somit - da ihnen voraussichtlich kein späterer Zahlungseingang gegenüber steht - jedenfalls budgetbelastend. Bei einer angenommenen Zahl von 2 Anspruchsfällen pro Jahr, einer bevorschussten Summe von durchschnittlich jeweils € 12 000,- sowie einer „Regressquote“ von 75 % ergibt sich zum einen ein Zinsaufwand von jährlich € 480,- (Ann.: Zinssatz 4 %, Einbringungsdauer 1 Jahr) bzw. ein Nominalaufwand von jährlich € 12 000,-.

Weiters ergibt sich durch die Vollziehung des § 4 ein Verwaltungsaufwand. Da lediglich auf jene Fälle Bedacht genommen wird, in denen trotz gerichtlich festgestelltem Anspruch eine umgehende Entschädigungszahlung durch die belangte Partei nicht wahrscheinlich bzw. eine gerichtliche Entscheidung vorerst nicht herbeiführbar ist, bleibt auch der Verwaltungsaufwand im betragsmäßig überschaubaren Bereich. Bei der angenommenen Zahl von 2 Anspruchsfällen pro Jahr ergibt sich - bei einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5 Stunden eines Bediensteten der Verwendungsgruppe A 2 - ein Personalaufwand in Höhe von 10 Stunden; dies entspricht einem kalkulatorischen Aufwand von rund € 318,-.

2. Die im § 5 normierte einmalige Geldleistung an Hinterbliebene im Todesfall des Soldaten beträgt € 109 009,3. Die konkrete Zahl der Hinterbliebenen ist hierbei nicht von Bedeutung, da diesfalls die Geldleistung zu ungeteilten Hand zu zahlen ist. Bei einem angenommenen Anlassfall pro Jahr ergeben sich somit Nominalkosten in der Höhe von € 109 009,3. Zusätzlich ist - bei einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 2 Stunden eines Bediensteten der Verwendungsgruppe A 2 - von einem Administrationsaufwand (Information, Verpflichtungserklärung, Auszahlung, allfälliger Rückersatz), in der Höhe des kalkulatorischen Aufwandes von rund € 62,4 auszugehen.

Somit ergeben sich folgende Teilbeträge:

Zinsaufwand nach § 4 von jährlich	€	480,0
Nominalaufwand nach § 4 von jährlich	€	12 000,0
Personalaufwand nach § 4 von jährlich	€	318,0
Nominalaufwand nach § 5 von jährlich	€	109 009,3
<u>Personalaufwand nach § 5 von jährlich</u>	<u>€</u>	<u>62,4</u>
Gesamtsumme	€	121 879,7

Der **kalkulatorische Aufwand** (318,0 + 62,4) beträgt somit **€ 380,4**.

Der **budgetwirksame Aufwand** (480,0 + 12 000,0 + 109 009,3) beträgt somit **€ 121 499,3**.

Für die Länder und Gemeinden ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da alle Angelegenheiten des vorliegenden Gesetzentwurfes ausschließlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes vollzogen werden.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 17 B-VG.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Auslobung besonderer Hilfeleistungen):**

Auf Grund der materiellen Vergleichbarkeit des vorliegenden Entwurfes mit dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz und dem zweiten Teil des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes ist auch im künftigen Soldatenhilfeleistungsgesetz hinsichtlich besonderer Hilfeleistungen eine Auslobung nach § 860 ABGB vorgesehen.

Dem Begriff „Soldat“ liegt der wehrrechtliche Soldatenbegriff zu Grunde. Das sind demnach Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten sowie Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören (vgl. § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 - WVG 2001, BGBl. I Nr. 146); eine gesonderte Legaldefinition erscheint aus diesem Grund nicht erforderlich.



**Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

Zum begünstigten Personenkreis sollen als „Hinterbliebene“ der Ehepartner und die Kinder eines zu Tode gekommenen Soldaten gehören, denen gegenüber der betreffende Soldat zur Unterhaltsleistung verpflichtet war. Ein allfälliges Vermögen oder Einkommen dieser Hinterbliebenen soll unberücksichtigt bleiben und steht der Gewährung einer besonderen Hilfeleistung nicht entgegen.

Da auf Soldaten - je nach deren rechtlichem Status - unterschiedliche sozialrechtliche Normen anzuwenden sind, ist ein umfassender Unfallbegriff vorgesehen, der sowohl Dienst- und Arbeitsunfälle (bei Soldaten in einem Dienstverhältnis zum Bund) als auch Dienstbeschädigungen (bei Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten) umfasst.

Durch die im Abs.3 normierte materielle Gleichstellung aller sonstigen Personen, die mit der Vollziehung militärischer Angelegenheiten betraut sind, mit Soldaten soll aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen eine versorgungsrechtliche Benachteiligung dieses – übrigen - Personenkreises verhindert werden. Hierunter werden etwa die Angehörigen der Heeresverwaltung nach § 1 Abs. 6 des Wehrgesetzes 2001 und darüber hinaus alle in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung verwendeten Bediensteten sowie die Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates oder der Bundesheer-Beschwerdekommision zu verstehen sein. Die diesbezügliche Formulierung ist jener des § 1 Abs. 7 Z 1 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, weitgehend nachgebildet.

Die im Abs.4 ins Auge gefasste Formalregelung über die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau ist im Hinblick auf die Richtlinie 10 der Legistischen Richtlinien 1990 erforderlich. Vergleichbare Bestimmungen finden sich im Bereich des Wehrrechtes etwa bereits im § 8 des Wehrgesetzes 2001, im § 87 des Heeresdisziplargesetzes 2002, im § 1 Abs.12 des Militärbefugnisgesetzes sowie im § 1 Abs.2 des Heeresgebührengesetzes 2001.

**Zu § 3 (Voraussetzungen für besondere Hilfeleistungen):**

In Ergänzung der Anwendungsbereiche des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes und des zweiten Teils des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes soll nunmehr auch auf Unfälle während eines Einsatzes nach § 2 Abs.1 lit.c WG2001 oder der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie weiterer gefahrgeneigter dienstlicher Tätigkeiten von Soldaten Bedacht genommen werden. Ein konkreter Einsatz zur militärischen Landesverteidigung nach §2 Abs.1 lit.a WG2001 soll jedoch vom Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes nicht umfasst sein.

Die Anlassfälle des §3 Abs.2 Z 1 lit. a, b, c und e stehen im Einklang mit der rechtspolitischen Absicht des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes, das sich (primär) auf Personen bezieht, denen eine Gefahrenzulage nach § 19b des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, gebührt. Unter „sonstigen Auslandsverwendungen“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 1 lit. c werden jene dienstlichen Tätigkeiten im Ausland zu verstehen sein, die nicht von den Entsendefällen des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland umfasst sind (zB die unbedingt notwendige Wartung technischer Einrichtungen im Einsatzgebiet durch einen Spezialisten). Darüber hinaus sollen auch Ereignisse umfasst werden, die in einem bestimmten Konnex mit der jeweiligen Auslandsverwendung regelmäßig eintreten können (zB der Biss einer Giftschlange während der Nachtruhe oder ein Minenunfall während der Freizeit). Während der Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes in den bisher genannten Fällen in jedem Fall vorliegen wird, müssen die im § 3 Abs.1 Z 1 lit. d und f genannten Voraussetzungen („unter besonders gefährlichen Verhältnissen“) zusätzlich vorliegen, um die in Rede stehenden Rechtsfolgen auszulösen. Der in Rede stehende Tatbestand ist dem § 12 Abs.1 Z 2 lit. b des Militärauszeichnungsgesetzes 2002 (MAG2002), BGBl. I Nr. 168/2002, nachgebildet und wird daher entsprechend weit auszulegen sein. Hierunter wird beispielsweise das Scharfschießen, das Werfen scharfer Handgranaten und das Hantieren mit Spreng- und Zündmitteln zu verstehen sein.

**Zu § 4 (Vorläufige Übernahme von Ansprüchen durch den Bund):**

Da das vorliegende Bundesgesetz aus rechtspolitischen Gründen insbesondere auch die Entschädigung wirtschaftlich schwacher Personen bezweckt, soll der Bund – wenn eine gerichtliche Entscheidung über Ersatzansprüche unzulässig ist oder nicht erfolgen kann - bei der Bemessung der Vorschusshöhe auf die jeweiligen persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend Bedacht nehmen können. Hilfe soll weiters nur dann geleistet werden, wenn für den Soldaten bzw. dessen Hinterbliebene nicht bereits durch die in Abs. 4 genannten Sozialleistungen vorgesorgt ist.

**Zu § 5 (Einmalige Geldleistung):**

Der vorgesehene Betrag der einmaligen Geldleistung von 109 009,3€ entspricht den derzeit gebührenden Beträgen nach § 7 Abs.1 des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes sowie nach § 19 Abs.1 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes. Entsprechende Normen über den Rückersatz zu Unrecht empfangener Hilfeleistungen sollen allfällige finanzielle Rückabwicklungen ermöglichen bzw. erleichtern.

**Zu § 6 (Information und Ansuchen):**

Um möglichst allen in Frage kommenden Personen einen entsprechenden Rechtszugang zu ermöglichen, sollen diesbezügliche Pflichten öffentlicher Organe zur Information potentiell Betroffener normiert werden.

- 23 -

**Zu § 7 (Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit):**

Im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des vom Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes umfassten Personenkreises sollen die Geldleistungen von der Einkommensteuer und die erforderlichen Eingaben von den Stempelgebühren befreit sein.

**Zu § 8 (Tragung des Aufwandes):**

Diese - als Formalvorschrift anzusehende - Bestimmung soll die Verpflichtung für die Tragung des Verwaltungsaufwandes und des sonstigen Aufwandes eindeutig klarstellen.

**Zu § 9 (Verweisung auf andere Bundesgesetze):**

Entsprechend der Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 ist hinsichtlich der Verweisungen auf andere Bundesgesetze – entsprechend der bisherigen Rechtslage – die Rechtstechnik der „dynamischen Verweisung“ ins Auge gefasst. Durch den geplanten Vorbehalt („sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird“) soll auf mögliche künftige Bestimmungen, bei denen ausdrücklich die Rechtstechnik einer „statischen Verweisung“ gewählt wird, in gesetzesökonomischer Weise Bedacht genommen werden; derzeit sind keine diesbezüglichen Verweisungen vorgesehen.

**Zu § 10 (Inkrafttreten):**

Durch Ausdehnung des sog. „zeitlichen Bedingungsgebietes“ auf eine bestimmte Zeit vor dem In-Kraft-Treten des in Rede stehenden Gesetzes sollen allfällige Härtefälle und Unbilligkeiten möglichst vermieden werden.

**Zu § 11 (Vollziehung):**

Die Vollziehung soll primär dem Bundesminister für Landesverteidigung – im Wege und mit den Mitteln der Privatwirtschaftsverwaltung - obliegen. Lediglich im Hinblick auf die Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit soll der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

20. Oktober 2003  
Für den Bundesminister:  
F e n d e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Jungwirth